

I.AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG LINTEL FLUR 7

MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 238 „KAPELLENSIEDLUNG“

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTUMERVERZEICHNIS.

EINGESCHRÄNKT GEM. § 8 (4) BAUNVO. ZULÄSSIG SIND GESCHÄFTS-,
BÜRO- UND VERWALTUNGS- UND WERBEBETRIEBE, GEM. § 1 (5) BAUNVO. SIND ANLAGEN GEM. § 8
(3) ZIFF. 1 DER BAUNVO. (WOHNUNGEN FÜR BETRIEBSINHABER,
BETRIEBSLEITER UND BEREITSCHAFTSPERSONAL) ALLGEMEIN
ZULÄSSIG.

blau = Aufgehoben am 12.03.1997
durch 1. Änderung B. Plan Nr. 238/1

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und 5 BBauG)

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN			
MD	DORFGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRZ (HÖCHSTWERTE)	GFZ (HÖCHSTWERTE)
MD II +	0,4	0,8
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZ.	

BAUWEISE	SO FERN DER PLAN KEINE ANDERE NUTZUNG FESTSETZT
0	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN MIT NUTZUNGSRECHTEN

MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN
DE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND
DER ERSCHLIESSUNGSTRÄGER

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

UMSPANNSTELLE
FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE

BAUGESTALTUNG

DACHNEIGUNG: 0-40°

FLÄCHEN FÜR GARAGEN
GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ERLÄUTERUNGEN

FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG

WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
NEBENGEBÄUDE

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

KATH. KIRCHE

FL. 10

FL. 8

GRÜN = ÄNDERUNG GEM. BESCHLUSSFASSUNG DES RATES
DER STADT AM 22.7.74 ÜBER WÄHREND DER OFFENLEGUNG
EINGEGANGENE BEDEKEN UND ANREGUNGEN.
Rheda-Wiedenbrück, d. 22.7.74

BÜRGERMEISTER: 1. Helmut
RATSHERR

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 8 BIS 12 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) VOM
23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
(LANDESBAUORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) IN VERBINDUNG
MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.1970 (GV.
NW. S. 299) UND DES § 9 ABS. 2 BBAUG,
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG
DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1239)

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR - KREISPLANUNGSSTELLE
Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Planungsamt -

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 18.7.73 IM AUFTRAGE:

Schmidt
(Schmidt)
KREISBAUAMTLEITER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESHAUSESETZES
AM 22.7.74 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 22.7.1974
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER: 1. Helmut
RATSHERR: Heineke

PLANGRUNDLAGE:

ABZEICHNUNG DER FOTOGRAFISCH VERGRÖßERTEN KATASTERKARTE

VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES
OBERKREISDIREKTORS - KATASTERAMT - VOM 27.9.1971 - E 2340/71

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDE-
SHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 22.5.73
VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 22.5.1973

IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
BÜRGERMEISTER: Heineke
RATSHERR: Schmidt

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESHAUSESETZES
MIT VERFÜGUNG VOM 7.10.75 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOID, DEN 7.10.75
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:
DETMOID

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGEN-
WÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN-
STIMMT, UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG
GEOMETRISCH EINEDEUTIG IST.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 19.7.1973
DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE

LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR
Siedelbaum

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23.7.73
BIS 31.8.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 31.8.1973

DER STADTDIREKTOR
L.V.
Dietrich

GEMÄSS § 12 DES BUNDESHAUSESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 4.11.75 ORTSÜB-
LICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT
AB 10.11.75 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA - WIEDENBRÜCK, DEN 8.11.1975

DER STADTDIREKTOR
I.A. J. A.
Stadtopeninspektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Baugestaltung:

- 1.) Drampel und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 2.) Garagen und Nebengebäude sind nur 1-geschossig zulässig.

Einfriedigungen:

Im Bereich der in den Straßeneinmündungen und -kreuzungen
notwendigen Sichtdreiecke darf die Einfriedigung eine Höhe
von 60 cm nicht überschreiten.

Oberirdische Leitungen:

Beidseitig der vorhandenen Hochspannungsleitung 30 KV (VSW)
ist ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen von jeglicher
Bebauung freizuhalten.

In dem Gebiet eingeschränkter gewerblicher Nutzung nördlich
und östlich der Neuenkirchener Landstraße ist gem. § 8 Abs. 4
der Baunutzungsverordnung lediglich die Errichtung nicht we-
sentlich störender Betriebe oder Betriebsstellen zulässig.